

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 28 | 2026



3 HS 2028: Ihr Zollltarif bekommt ein Update

Bleiben Sie auf der sicheren Seite
und prüfen Sie jetzt!

10 Worst-Case-Methode in der Präferenzkalkulation

Wir zeigen Ihnen wie sie maximale
Sicherheit für Ihr Unternehmen garantieren

TOP-THEMA

5 NIS-2 für Im- und Exporteure: Neue Cyberpflichten

Stellen Sie sich jetzt richtig auf!

12 CBAM-Zertifikate: Preis steht für Q1 2026 fest

Ab 2027 wird es deutlich dynamischer,
kalkulieren Sie jetzt richtig

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Was Ihre Kaffeemaschine mit NIS-2 zu tun hat – und andere dringende Compliance Fragen

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich muss gestehen: Als ich mich das erste Mal ernsthaft mit NIS-2 beschäftigt habe, war mein erster Gedanke: braucht eigentlich unsere Kaffeemaschine auch ein Sicherheitsupdate? Sie lachen. Ich auch. Aber dann habe ich nachgeschaut. Die gute Nachricht: Unsere Kaffeemaschine ist nicht mit dem Firmennetzwerk verbunden. Die schlechte Nachricht: Der Drucker schon. Und der kommuniziert mit der Cloud. Und die liegt bei einem Anbieter, der Dienstleistungen für einen Energieversorger erbringt. Und der ist NIS-2-pflichtig. Und plötzlich steht man da: Willkommen in der wunderbaren Welt der mittelbaren Betroffenheit.

Dabei dachten wir Im- und Exporteure doch eigentlich, wir hätten genug zu tun: Zolltarifnummern prüfen, Ursprungsnachweise zusammensuchen, Sanktionslisten durchforsten – und das alles, bevor der erste Kaffee überhaupt fertig ist. Nun sollen wir also auch noch IT-Sicherheitsstrategen werden. Das Top-Thema dieser Ausgabe zeigt Ihnen, wie das geht – ohne Panik und ohne Fachjargon. Viel Spaß beim Lesen!

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ HS 2028: Ihr Zolltarif bekommt ein Update – Bleiben Sie auf der sicheren Seite

TOP-THEMA 5

- ☐ NIS-2 für Im- und Exporteure: Neue Cyberpflichten – Wie Sie sich jetzt richtig aufstellen

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste NIS-2: Ist Ihr Unternehmen vorbereitet?

LESERFRAGEN 9

- ☐ Unser neues Präferenzkalkulationssystem arbeitet nur mit Durchschnittswertkalkulation. Ist dies in Ordnung?
- ☐ Müssen wir die Versicherungskosten mit anmelden?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Worst-Case-Methode: Maximale Sicherheit für Ihr Unternehmen in der Präferenzkalkulation

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ CBAM-Zertifikate: 75,36 € für Q1 2026 – und ab 2027 wird es deutlich dynamischer
- ☐ Mosambik verschärft Steuerregeln – Was Sie als deutscher Exporteur jetzt wissen müssen



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

HS 2028: Ihr Zollltarif bekommt ein Update – So bleiben Sie auf der sicheren Seite

Die Zollltarifnummern bilden die Grundlage für die Einreihung Ihrer Waren. Deshalb sollten Sie jetzt aufpassen, denn ab dem 1. Januar 2028 tritt das neue Harmonisierte System (HS 2028) in Kraft – und bringt Änderungen mit sich, die Ihre Einreihung direkt betreffen können. Prüfen Sie deshalb jetzt schon, ob Sie handeln müssen.

Diese Änderungen werden 2028 geplant

Das Harmonisierte System ist das internationale Warenverzeichnis, auf dessen sechsstelligem Code so gut wie jede Zollltarifnummer weltweit aufbaut. Wer Waren exportiert oder importiert, arbeitet täglich damit.

Die Weltzollorganisation (WZO) aktualisiert das System in der Regel alle fünf Jahre – diesmal hat es aufgrund der Corona-Pandemie ein Jahr länger gedauert. Das aktuelle HS 2022 wird nun planmäßig durch HS 2028 abgelöst.

Die WZO hat bereits Korrelationstabellen veröffentlicht, die zeigen, welche Positionen neu geschaffen, umnummeriert oder anderen Unterpositionen zugeordnet wurden.



ACHTUNG

Die Tabellen, die bereits jetzt veröffentlicht sind, sind nicht rechtsverbindlich und können noch weiteren Änderungen unterliegen. Jedoch geben Sie Ihnen bereits jetzt einen Hinweis auf die möglichen Änderungen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Überarbeitung liegen auf drei Bereichen:

- 🌐 Öffentliche Gesundheit (neue Codes für Impfstoffe, Schutzausrüstung und Krankenwagen)
- 🌐 Nahrungsergänzungsmittel (klarere Abgrenzung zu pharmazeutischen Produkten) sowie
- 🌐 Kunststoffabfälle (neue Struktur nach den Kategorien des Baseler Übereinkommens, inklusive Einwegplastik).



ACHTUNG

Änderungen im HS wirken sich auf Ihre gesamte Einreihungspraxis aus – von der Zolllanmeldung über Präferenznachweise bis hin zu Außenhandelsstatistiken. Überprüfen Sie frühzeitig, ob Ihre Waren von Änderungen betroffen sind. Warten Sie nicht bis Ende 2027, starten Sie direkt.

So gehen Sie am besten direkt vor

- 🌐 **Prüfen Sie Ihre Waren anhand der Korrelationstabellen:** Die WZO stellt die Tabellen auf ihrer Website unter wcoomd.org kostenfrei zur Verfügung. Gleichen Sie Ihre aktuellen HS-2022-Positionen systematisch ab und markieren Sie alle Positionen, bei denen Änderungen vorgesehen sind.
- 🌐 Hier finden Sie den Link zur Korrelationstabelle: <https://www.wcoomd.org/en/topics/nomenclature/instrument-and-tools/hs-nomenclature-2028-edition/correlation-tables-hs-2022-2028.aspx>
- 🌐 **Informieren Sie Ihre dafür zuständigen Abteilungen und Spediteure rechtzeitig:** Änderungen der Tarifnummern müssen in ERP-Systemen, Stammdaten und Zolllanmeldungsvorlagen angepasst werden. Je früher Sie mit der internen Abstimmung beginnen, desto weniger Zeitdruck entsteht kurz vor dem Stichtag.
- 🌐 **Beobachten Sie die Umsetzung in der EU:** Das HS bildet die Grundlage für den europäischen Zollltarif (TARIC). Die EU-Kommission wird das HS 2028 in den kombinierten Nomenklaturen umsetzen. Verfolgen Sie die entsprechenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU und halten Sie Ausschau nach dem aktualisierten EZT-online.



MEIN TIPP

Nutzen Sie die Zeit bis 2028 als Chance für eine Generalüberholung Ihrer Wareneinreihungen. Erfahrungsgemäß schleichen sich über die Jahre Fehler in Stammdaten ein – falsche Tarifnummern, veraltete Einreihungsbegründungen, fehlende Dokumentation. Eine systematische Überprüfung jetzt spart Ihnen nicht nur Ärger bei der Umstellung, sondern schützt Sie auch vor Nachforderungen durch den Zoll.

Exkurs: Beachten Sie die Einreihungsgrundsätze um rechtssicher zu agieren

Wie die Einreihung von Waren funktioniert – die wichtigsten Grundsätze

Die Einreihung von Waren in den Zollltarif erfolgt nicht nach Gefühl, sondern nach klar definierten Regeln: den sechs Allge-

meinen Vorschriften (AV) zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur. Um Ihre Waren korrekt einzureihen, nutzen Sie die Allgemeinen Vorschriften im Elektronischen Zolltarif oder auf der Seite des Zolls (grobe Übersicht):

- 🌐 **AV 1** – Wortlaut geht vor: Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.
- 🌐 **AV 2** – Unfertige oder zerlegte Waren werden wie die fertigen Waren eingereiht, wenn sie deren wesentliche Merkmale bereits aufweisen. Stoffe werden sowohl in reinem Zustand als auch als Mischung unter dieselbe Position eingereiht. Enthalten Waren mehrere Stoffe, greift AV 3.
- 🌐 **AV 3** – Mehrere Positionen möglich: Kommen mehrere Positionen in Betracht, gilt: Spezifisch schlägt allgemein. Lässt sich keine Position als die spezifischste bestimmen, entscheidet der Stoff oder Bestandteil, der den Waren ihren wesentlichen Charakter verleiht. Ist auch das nicht eindeutig, wird die in der Nomenklatur zuletzt genannte Position gewählt.
- 🌐 **AV 4** – Keine passende Position gefunden: Lassen sich Waren nach AV 1 bis 3 nicht einreihen, werden sie der Position der ähnlichsten Waren zugeordnet. Diese Auffangregel kommt in der Praxis selten vor, ist aber wichtig für neuartige Produkte ohne klare Entsprechung im Tarif. Am Ende empfiehlt sich dann meistens eine verbindliche Zolltarifauskunft.
- 🌐 **AV 5** – Verpackungen und Behältnisse: Speziell gestaltete Behältnisse – etwa für Kameras, Musikinstrumente oder Schmuck – werden wie die dazugehörigen Waren eingereiht, wenn sie zusammen mit ihnen verkauft werden. Normale Verpackungen folgen den einzureihenden Waren, sofern sie nicht eindeutig zur Mehrfachverwendung geeignet sind.
- 🌐 **AV 6** – Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.



ACHTUNG

Eine Einreihungsbegründung ist keine Kür, sondern Pflicht. Dokumentieren Sie für jede Ihrer Waren nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Tarifnummer vergeben wurde – welche AV angewendet wurde, welche Anmerkungen berücksichtigt wurden und warum andere Positionen ausgeschlossen wurden. Im Fall einer Zollprüfung schützt Sie diese Dokumentation vor Bußgeldern.

BEISPIEL EINER EINREIHUNGSBEGRÜNDUNG: Ein Reparatursatz für die Auspuff-/Abgasanlage eines Peugeot 307. Das Set besteht aus: 2 Kupfer-Sechskantmuttern, 4 Kupfer-Flanschmuttern, 2 Unterlegscheiben verzinkt, 2 Zentrierscheiben, 2 Schachtschrauben, 2 Druckfedern, 1 Schelle, 1 Gleitring und 3 Gummi-Metall-Elementen. Die Waren sind in einer Faltschachtel zur Abgabe an den Endkunden verpackt.

Einreihungsbegründung: AV 1/AV 6/AV 3 b) Anm 2 a) ABS XVII/Anm 1 Kap 40/Anm 4 a) Kap 40 ErlKN Pos 4016 (HS) RZ 01.0/ErlKN Pos 4016 (HS) RZ 02.0/ErlKN Pos 4016 (HS) RZ 12.0

Der Reparatursatz ist eine Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf. Er enthält verschiedene Bestandteile, die für sich genommen in ganz unterschiedliche Positionen fielen (Schrauben und Muttern in Kap. 73, Federn in Kap. 73, die Gummi-Metall-Elemente in Kap. 40).

Genau deshalb braucht es eine Begründung über die Allgemeinen Vorschriften.



FAZIT

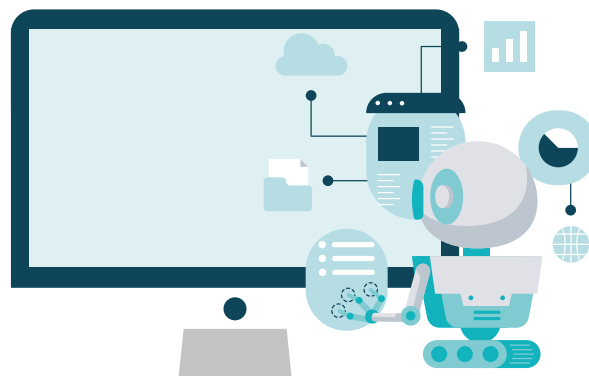
Das HS 2028 kommt – und mit ihm Anpassungsbedarf in Ihren Systemen, Stammdaten und Prozessen. Wer frühzeitig die Korrelationstabellen prüft, seine Zollabteilung einbindet und die EU-Umsetzung im Blick behält, meistert die Umstellung ohne Stress. Befolgen Sie diese Schritte, dann sind Sie ab dem 1. Januar 2028 bestens vorbereitet.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

NIS-2 für Im- und Exporteure: Neue Cyberpflichten – und wie Sie sich jetzt richtig aufstellen

Sie importieren Maschinen, handeln mit Chemikalien oder organisieren internationale Lieferketten? Dann sollten Sie den Begriff NIS-2 kennen – denn das neue EU-Cybersicherheitsrecht betrifft weit mehr Unternehmen als gedacht. Bis dato war Cybersicherheit wichtig und musste von jedem Unternehmen selbst geregelt werden. Mit der neuen Umsetzungsrichtlinie der Europäischen Union zu „NIS2 – Cybersicherheit“ sind Sie in der Pflicht zu prüfen, ob Sie das betrifft. Erfahren Sie in unserem Artikel, wer in der Pflicht ist zu prüfen, welche Sektoren betroffen sind und wie Sie dies optimal in Ihrem Unternehmen umsetzen können.



Was steckt hinter NIS-2?

Die NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555 ist das neue Fundament der europäischen Cybersicherheitspolitik. Sie ersetzt die bisherige NIS-Richtlinie aus dem Jahr 2016 und zieht den Kreis der betroffenen Unternehmen erheblich weiter.

In Deutschland wird die Richtlinie durch das sogenannte NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz ins nationale Recht überführt, das auf dem bestehenden BSI-Gesetz (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) aufbaut und dieses deutlich verschärft.

Das Kernziel: Ein einheitlich hohes Schutzniveau für Netzwerk- und Informationssysteme, die für Wirtschaft und Gesellschaft unverzichtbar sind. Was das für Sie bedeutet? Mehr Pflichten, mehr Kontrolle – aber bei richtiger Vorbereitung auch mehr Rechtssicherheit.

Wer ist direkt betroffen?

Das Gesetz richtet sich zunächst an Unternehmen, die in einem von 18 regulierten Wirtschaftssektoren tätig sind. Dazu gehören unter anderem Energie, Transport, Gesundheitswesen, Finanzwirtschaft, digitale Infrastruktur und öffentliche Verwaltung.

Innerhalb dieser Sektoren wird zwischen „wichtigen“ und „besonders wichtigen Einrichtungen“ unterschieden – die Einordnung hängt von Kriterien wie Unternehmensgröße, Branche und gesellschaftlicher Relevanz ab.

Insgesamt trifft das Gesetz in Deutschland etwa 30.000 Unternehmen unmittelbar. Für diese gelten künftig umfangreiche Pflichten: Risikoanalysen, Notfall- und Wiederherstellungspläne, Verschlüsselungstechnologien sowie gestufte Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen.



3 ÜBERSICHT: WER FÄLLT UNTER NIS-2?

Kategorie	Kriterien	Beispielsektoren
besonders wichtige Einrichtungen	ab 250 Mitarbeitende <i>oder</i> ab 50 Mio. € Jahresumsatz	Energie, Transport, Gesundheit, Trinkwasser, digitale Infrastruktur, Finanzmarkt, öffentliche Verwaltung, Weltraum
wichtige Einrichtungen	50–249 Mitarbeitende <i>oder</i> 10–50 Mio. € Jahresumsatz	Post und Kuriere, Abfallwirtschaft, Chemikalien, Lebensmittel, verarbeitendes Gewerbe, digitale Dienste, Forschung
mittelbar Betroffene	keine Mindestgröße – Betroffenheit über Lieferkette	Zulieferer, Logistiker, IT-Dienstleister, Händler mit Kunden aus den obigen Sektoren



ACHTUNG

Die Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen sind dreistufig: Innerhalb von 24 Stunden müssen Sie eine Erstmeldung absetzen. Nach 72 Stunden folgt ein Zwischenbericht. Spätestens nach einem Monat ist ein Abschlussbericht fällig. Verpassen Sie diese Fristen, drohen eigenständige Bußgelder – unabhängig davon, ob der Vorfall selbst Schäden verursacht hat.

Der blinde Fleck: mittelbare Betroffenheit im Außenhandel

1. Hier wird es für viele Im- und Exporteure interessant. Auch wenn Ihr Unternehmen formal nicht zu den 18 regulierten

Sektoren gehört, können Sie dennoch in die Pflicht genommen werden – nämlich dann, wenn Sie als Zulieferer, Dienstleister oder Logistikpartner für ein direkt betroffenes Unternehmen tätig sind.

2. Die Logik dahinter ist einfach: NIS-2-pflichtige Unternehmen müssen ihre gesamte Lieferkette absichern. Das bedeutet, sie sind verpflichtet, Sicherheitsanforderungen vertraglich an ihre Lieferanten weiterzugeben und deren Einhaltung regelmäßig zu überprüfen. Für Sie als Außenhändler kann das konkret heißen: Ihr Großkunde schickt Ihnen einen Fragebogen zur IT-Sicherheit, verlangt ein Audit oder macht eine Zertifizierung zur Voraussetzung für die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung.
3. Faustregel für Im- und Exporteure:



ÜBERSICHT

Situation	Handlungsbedarf?
Sie beliefern Unternehmen aus einem NIS-2-Sektor.	ja – mittelbare Betroffenheit sehr wahrscheinlich
Ihre Kunden verlangen bereits IT-Sicherheitsnachweise.	ja – sofort handeln
Sie nutzen Cloud- oder IT-Dienste externer Anbieter.	ja – Verträge prüfen
Ihr Unternehmen hat keine Berührungspunkte zu den 18 Sektoren.	prüfen – Nebentätigkeiten können reichen

Betroffen sind zum Beispiel:

- 🌐 **Logistikunternehmen:** Wenn Sie Transportdienstleistungen für Unternehmen aus dem Energie-, Gesundheits- oder Lebensmittelbereich erbringen, gelten Sie als Teil einer kritischen Lieferkette. Ihre Kunden sind dann gesetzlich verpflichtet, Sie in ihre Sicherheitsarchitektur einzubinden – und werden genau das von Ihnen verlangen.
- 🌐 **Maschinenbauer und Komponentenlieferanten:** Wer Industriekomponenten oder Halbleiter in globale Lieferketten liefert,

arbeitet häufig mit NIS-2-pflichtigen Abnehmern zusammen. Vertragliche Sicherheitsanforderungen, Lieferantenaudits und Risikoklassifizierungen werden zum Standard werden.

- 🌐 **Handelsunternehmen mit digitalen Plattformen:** Wenn Sie ERP-Systeme, Online-Plattformen oder Cloud-Dienste nutzen und dabei mit Unternehmen aus kritischen Sektoren kooperieren – etwa im Großhandel für Medizinprodukte oder Chemikalien –, sind Sie mittelbar in den Anwendungsbereich einbezogen.



MEIN TIPP

Machen Sie als Erstes eine ehrliche Bestandsaufnahme: Für welche Kunden oder Branchen sind Sie tätig? Wenn auch nur einer Ihrer wichtigen Geschäftspartner in einem der 18 NIS-2-Sektoren tätig ist, sollten Sie davon ausgehen, dass er Sie über kurz oder lang nach Ihrem IT-Sicherheitsniveau fragen wird. Wer dann gut vorbereitet ist, sichert sich einen echten Wettbewerbsvorteil.

Was das Gesetz konkret von Ihnen verlangt

Für direkt betroffene Unternehmen – und als Orientierung für alle anderen – sieht das Gesetz folgende Kernpflichten vor:

- 🌐 **Risikomanagementsystem einführen:** Sie müssen systematisch analysieren, welche Risiken für Ihre IT-Infrastruktur bestehen, und technische sowie organisatorische Schutzmaß-

nahmen ergreifen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dazu gehören Zugangskontrollen, Verschlüsselung, Datensicherung und die regelmäßige Überprüfung von Drittanbietern.

- 🌐 **Notfall- und Wiederherstellungspläne erstellen:** Was passiert, wenn Ihre Systeme angegriffen werden oder ausfallen? Das Gesetz verlangt klare Antworten – und die müssen schriftlich vorliegen. Definieren Sie interne Zuständigkeiten,

legen Sie Wiederherstellungszeiten fest und testen Sie Ihre Notfallpläne regelmäßig.

- 🌐 **Lieferkette absichern:** Analysieren Sie, welche externen Dienstleister und Lieferanten Zugang zu Ihren IT-Systemen haben oder kritische Leistungen erbringen. Cloud-Anbieter, Logistikdienstleister und IT-Wartungsfirmen müssen vertraglich zur Einhaltung von Sicherheitsstandards verpflichtet werden.



ACHTUNG

Das Gesetz lässt bewusst Spielraum bei der Frage, welche Unternehmen betroffen sind. Der Gesetzentwurf nimmt Tätigkeiten vom Anwendungsbereich aus, die „vernachlässigbar“ sind – definiert diesen Begriff aber nicht weiter. Im Zweifel sollten Sie daher nicht darauf vertrauen, unter die Ausnahme zu fallen, sondern Ihre Situation rechtlich prüfen lassen.

Managementverantwortung: Jetzt ist die Geschäftsführung in der Pflicht

Das ist die vielleicht wichtigste Neuerung, die die Unternehmensleitung direkt angeht: NIS-2 verankert die Verantwortung für Cybersicherheit ausdrücklich auf Führungsebene. Es reicht nicht mehr, das Thema an die IT-Abteilung zu delegieren.

Konkret bedeutet das: Geschäftsführende Organe müssen die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben aktiv überwachen, interne Kontrollmechanismen einrichten und sich regelmäßig zu IT-Sicherheitsfragen fortbilden. Bei Verstößen – insbesondere bei grober Fahrlässigkeit oder unterlassener Aufsicht – können Mitglieder der Geschäftsleitung persönlich haftbar gemacht werden.

Cybersicherheit ist damit keine technische Randnotiz mehr, sondern Chefsache mit rechtlicher Konsequenz.



MEIN TIPP

Planen Sie schon jetzt eine jährliche Schulung zum Thema IT-Sicherheit für Ihre Führungsebene ein. Dokumentieren Sie diese sorgfältig. Im Fall einer Prüfung durch das BSI ist der Nachweis aktiver Auseinandersetzung mit dem Thema ein wichtiges Entlastungsargument.

Welche Sanktionen drohen?

Das Sanktionsregime ist gestuft und orientiert sich am Schweregrad des Verstoßes sowie an der Unternehmensgröße. Für gravierende Pflichtverletzungen sind Bußgelder in Millionenhöhe vorgesehen. Hinzu kommt die persönliche Haftung der Ge-

schäftsleitung. Das BSI erhält durch das neue Gesetz erweiterte Befugnisse: Es darf Vor-Ort-Prüfungen durchführen, Maßnahmen anordnen und – besonders unangenehm – festgestellte Sicherheitsmängel veröffentlichen. Reputationsschäden sind damit nicht nur möglich, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich als Druckmittel eingeplant.

Ihr Fahrplan: Was Sie jetzt tun sollten

Für Ihre Vorbereitung empfehle ich Ihnen folgende Schritte:

- 🌐 **Prüfen Sie Ihren Status:** Gleichen Sie Ihre Hauptgeschäftstätigkeit und Nebenaktivitäten mit den 18 NIS-2-Sektoren ab. Berücksichtigen Sie dabei auch Ihre Lieferbeziehungen: Zählen Sie als wesentlicher Lieferant für ein reguliertes Unternehmen? Diese Analyse ist die Grundlage für alle weiteren Entscheidungen.
- 🌐 **Führen Sie ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) ein:** Ein ISMS strukturiert Ihre gesamte IT-Sicherheitsstrategie – von der Risikoanalyse über technische Schutzmaßnahmen bis hin zu Notfallplänen. Auch wenn Sie nicht direkt betroffen sind, stärkt ein ISMS Ihre Position gegenüber Kunden und Auditoren erheblich.
- 🌐 **Passen Sie Ihre Lieferantenverträge an:** Prüfen Sie, ob Ihre Verträge mit externen IT-Dienstleistern, Cloud-Anbietern und Logistikpartnern Sicherheitsanforderungen enthalten und ob diese dem neuen Standard entsprechen. Fehlende Klauseln sollten Sie zeitnah nachverhandeln.
- 🌐 **Bereiten Sie Meldeprozesse vor:** Definieren Sie jetzt, wer in Ihrem Unternehmen im Fall eines Sicherheitsvorfalls verantwortlich ist, welche internen Eskalationsstufen es gibt und wie die Meldung an das BSI innerhalb von 24 Stunden sichergestellt wird. Übung macht den Meister – simulieren Sie den Ernstfall.
- 🌐 **Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden:** Die beste Technik nützt wenig, wenn Mitarbeitende Phishing-Mails nicht erkennen oder unsichere Passwörter verwenden. Regelmäßige Schulungen sind Pflicht – und dokumentieren Sie diese, um Ihre Sorgfaltspflicht nachzuweisen.



FAZIT

NIS-2 ist kein reines IT-Thema – es ist ein Compliance-Thema mit direkter Relevanz für Im- und Exporteure. Prüfen Sie zunächst, ob Ihr Unternehmen direkt oder mittelbar betroffen ist. Führen Sie ein strukturiertes Risikomanagementsystem ein, sichern Sie Ihre Lieferkette vertraglich ab und bereiten Sie klare Meldeprozesse vor. Dokumentieren Sie alle Maßnahmen sorgfältig und schulen Sie regelmäßig Ihre Führungsebene und Mitarbeitenden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste NIS-2: Ist Ihr Unternehmen vorbereitet?

Betrifft Sie NIS-2 auch – und wenn ja, was müssen Sie tun? Diese Checkliste hilft Ihnen, Ihren Status schnell einzuschätzen und die wichtigsten Maßnahmen strukturiert abzuarbeiten.

CHECKLISTE: NIS-2-BETROFFENHEIT UND HANDLUNGSBEDARF

Frage	Ja	Nein
Teil 1: Direkte Betroffenheit prüfen		
Ist Ihr Unternehmen in einem der 18 NIS-2-Sektoren tätig (z. B. Transport, Energie, Gesundheit, Lebensmittel, digitale Infrastruktur)?	☐	☐
Beschäftigt Ihr Unternehmen mehr als 50 Mitarbeitende oder erzielt es einen Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. Euro?	☐	☐
Erbringt Ihr Unternehmen digitale Dienste für Dritte (z. B. Online-Plattformen, IT-Dienstleistungen)?	☐	☐
Teil 2: Mittelbare Betroffenheit prüfen		
Beliefern Sie Unternehmen, die selbst NIS-2-pflichtig sind (z. B. Energieversorger, Krankenhäuser)?	☐	☐
Nutzen Sie IT-Dienstleister oder Cloud-Anbieter, die für NIS-2-pflichtige Unternehmen tätig sind?	☐	☐
Haben Sie bereits Anfragen von Kunden zu Ihrem IT-Sicherheitsniveau, Audits oder Zertifizierungen erhalten?	☐	☐
Teil 3: Risikomanagementsystem		
Haben Sie eine aktuelle Risikoanalyse für Ihre IT-Infrastruktur durchgeführt?	☐	☐
Verfügen Sie über ein dokumentiertes Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)?	☐	☐
Sind bei Ihnen technische Schutzmaßnahmen implementiert (Zugangskontrollen, Verschlüsselung, Backup-Strategien)?	☐	☐
Haben Sie Ihre externen IT-Dienstleister und Cloud-Anbieter auf Sicherheitsstandards geprüft?	☐	☐
Teil 4: Notfall und Meldeprozesse		
Verfügen Sie über einen schriftlichen Notfall- und Wiederherstellungsplan für den Fall eines Cyberangriffs?	☐	☐
Sind Ihre internen Zuständigkeiten und Eskalationsstufen für Sicherheitsvorfälle klar definiert?	☐	☐
Können Sie im Ernstfall eine Erstmeldung an das BSI innerhalb von 24 Stunden sicherstellen?	☐	☐
Haben Sie den Notfallplan in den letzten 12 Monaten getestet oder simuliert?	☐	☐
Teil 5: Management und Schulung		
Ist das Thema IT-Sicherheit auf Ihrer Geschäftsführungsebene aktiv verankert?	☐	☐
Haben Sie in den letzten 12 Monaten eine Schulung zu IT-Sicherheit für Ihre Führungsebene durchgeführt?	☐	☐
Werden Ihre Mitarbeitenden regelmäßig zu Themen wie Phishing, Passwortsicherheit und sicherem Datenaustausch geschult?	☐	☐
Dokumentieren Sie alle Schulungen und Sicherheitsmaßnahmen nachvollziehbar für mögliche Behördenprüfungen?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Unser neues Präferenzkalkulationssystem arbeitet nur mit Durchschnittswertkalkulation. Ist dies in Ordnung?

FRAGE Wir bekommen ein neues Präferenzkalkulationssystem und sind gerade dabei, dies zu prüfen. Dabei ist uns aufgefallen, dass das System für die Kalkulation immer nur mit Durchschnittswerten bei den

Vormaterialien arbeitet. Ich habe in Ihrem letzten Artikel jedoch gelesen, dass dies nicht bei allen Präferenzabkommen möglich ist, daher bin ich mir jetzt sehr unsicher, ob die Systematik so in Ordnung ist oder nicht.

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Ihre Verunsicherung ist nachvollziehbar, denn die Frage nach der zulässigen Verwendung von Durchschnittswerten in der Präferenzkalkulation sorgt in der Praxis immer wieder für Diskussionen. Tatsächlich erlauben nicht alle Präferenzabkommen die uneingeschränkte Verwendung von Durchschnittswerten bei der Ermittlung des Ursprungs. Ob eine Durchschnittswertbildung zulässig ist, hängt vielmehr von den jeweiligen Ursprungsregeln und den Regelungen des betreffenden Präferenzabkommens ab. Daher sollte man sich nicht allein darauf verlassen, dass ein Software-System eine bestimmte Berechnungsmethode anbietet. Viele Systeme sind bewusst flexibel aufgebaut und ermöglichen unterschiedliche Berechnungsmethoden, da sie weltweit und für zahlreiche Ursprungsregelwerke eingesetzt werden. Die Verantwortung für die korrekte Anwendung

der Ursprungsregeln verbleibt jedoch bei Ihnen. Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen, gemeinsam mit dem Softwareanbieter zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt die Durchschnittswertkalkulation nur bei den möglichen Ländern zu hinterlegen. Ist dies nicht möglich, könnten Sie – um eine einheitliche Präferenzkalkulation zu gewährleisten – die sogenannte Worst-Case-Methode verwenden. Dabei wird für die Präferenzkalkulation nicht mit Durchschnittswerten gearbeitet, sondern mit den jeweils ungünstigsten relevanten Werten der eingesetzten Vormaterialien. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Ursprungseigenschaft auch unter den ungünstigsten Bedingungen erfüllt wird. Zwar kann dies dazu führen, dass einige Waren ihren Präferenzursprung rechnerisch nicht erreichen, obwohl dies bei einer Durchschnittsbetrachtung der Fall wäre. Dafür bietet die Methode jedoch ein hohes Maß an Rechtssicherheit.

Müssen wir die Versicherungskosten mit anmelden?

FRAGE Wir haben eine Transportversicherung, die für bestimmte Lieferbedingungen gilt.

Uns hat jemand gesagt, dass wir diese Kosten immer mit anmelden müssen, egal welche Lieferbedingung. Stimmt das?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Nein, Sie müssen die Transportversicherungskosten nur in der Zollanmeldung mit angeben, wenn die Versicherung im Falle eines Schadens bei dieser Lieferung auch greifen würde. Ist dies in Ihrem geschlossenen Vertrag auf Grund der Lieferbedingung ausgeschlossen,

dann zahlen Sie ja in dem Sinne auch keine Transportversicherung für diese Sendung. Natürlich kann es bei einer Zollprüfung zu Nachfragen kommen, wenn Sie nur unregelmäßig Transportversicherungskosten anmelden. Aber dies können Sie ja dann durch die Transportversicherungspolice darlegen und alle Unklarheiten beseitigen.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Worst-Case-Methode: Maximale Sicherheit für Ihr Unternehmen in der Präferenzkalkulation

Stellen Sie sich vor: Ihr Unternehmen exportiert Waren in ein Land, mit dem ein Freihandelsabkommen besteht. Ihre Kunden profitieren von reduzierten oder sogar vollständig entfallenden Zöllen – ein klarer Wettbewerbsvorteil. Doch was passiert, wenn sich bei einer späteren Zollprüfung herausstellt, dass die Ursprungseigenschaft Ihrer Waren falsch ermittelt wurde? Die Folgen können erheblich sein: Nachforderungen von Zöllen, finanzielle Belastungen für Kunden, Vertrauensverlust und im schlimmsten Fall rechtliche Konsequenzen. Genau deshalb gewinnt die sogenannte Worst-Case-Methode bei der Präferenzprüfung zunehmend an Bedeutung. Diese Methode bietet Ihnen als Unternehmen eine besonders sichere Herangehensweise bei der Beurteilung des präferenziellen Ursprungs von Waren. Sie minimiert Risiken, schafft Transparenz und erhöht die Rechtssicherheit bei internationalen Geschäften. In diesem Artikel erfahren Sie, wie die Worst-Case-Methode funktioniert und warum sie insbesondere für Unternehmen zahlreiche Vorteile bietet.

Was versteht man unter der Worst-Case-Methode?

Die Worst-Case-Methode ist ein Ansatz zur Ermittlung des präferenziellen Ursprungs von Waren. Dabei wird bewusst von den ungünstigsten zulässigen Annahmen ausgegangen. Das bedeutet: Wenn beispielsweise bei Vormaterialien Unsicherheiten bestehen oder unterschiedliche Lieferanten mit verschiedenen Ursprungseigenschaften eingesetzt werden, wird für die Berechnung stets die Variante betrachtet, die für das Unternehmen am schwierigsten zu erfüllen ist.

Ziel ist es, nachzuweisen, dass die Ursprungsregeln selbst unter den ungünstigsten Bedingungen eingehalten werden. Gelingt dies, können Sie davon ausgehen, dass die Waren die Präferenzursprungseigenschaft erfüllen.

Warum Sie von dieser Methode profitieren

1. Höhere Rechtssicherheit

Einer der größten Vorteile der Worst-Case-Methode liegt in der erhöhten Rechtssicherheit.

Wenn Sie Ihre Präferenzkalkulation bereits auf Basis der ungünstigsten Annahmen durchführen, sinkt das Risiko erheblich, dass spätere Änderungen bei Lieferanten, Materialzusammensetzungen oder Einkaufspreisen zu einem Verlust des Präferenzursprungs führen.

Ihr Unternehmen erhält dadurch eine belastbare Grundlage für die Ausstellung von Präferenznachweisen und Lieferantenerklärungen.



ACHTUNG

Eine fehlerhafte Ursprungsermittlung kann auch Jahre nach dem Export zu Nachprüfungen durch die Zollbehörden führen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben verbleibt grundsätzlich beim Unternehmen.

2. Schutz vor Risiken bei Lieferantenwechseln

Arbeiten Sie mit mehreren Lieferanten oder wechseln Sie diese regelmäßig? Dann können sich die Ursprungseigenschaften einzelner Materialien verändern. Die Worst-Case-Methode berücksichtigt dagegen bereits die kritischste denkbare Materialkonstellation.

Das Ergebnis: Ihr Unternehmen bleibt flexibel und kann Lieferanten einfacher wechseln, ohne ständig neue Präferenzprüfungen durchführen zu müssen.

3. Weniger Verwaltungsaufwand

Auf den ersten Blick erscheint die Worst-Case-Methode aufwendiger. Langfristig reduziert sie jedoch häufig den administrativen Aufwand.

Da die Berechnung auf konservativen Annahmen basiert, müssen bei kleineren Änderungen innerhalb der Lieferkette nicht sofort neue Ursprungskalkulationen erstellt werden.

Sie profitieren von dieser Vereinfachung vor allem mit

- 🌐 vielen Artikelvarianten,
- 🌐 wechselnden Lieferanten,

- 🌐 internationalen Beschaffungsstrukturen oder
- 🌐 komplexen Stücklisten.

4. Mehr Sicherheit bei Zollprüfungen

Zollbehörden legen großen Wert auf nachvollziehbare und dokumentierte Ursprungsermittlungen.

Arbeiten Sie nach der Worst-Case-Methode, können Sie Ihre Entscheidungen meist deutlich einfacher begründen. Die Dokumentation zeigt, dass die Ursprungsregeln sogar unter den ungünstigsten Bedingungen eingehalten wurden. Dadurch steigt die Glaubwürdigkeit gegenüber Behörden und Prüfern erheblich.



MEIN TIPP

Dokumentieren Sie die Annahmen Ihrer Worst-Case-Berechnung ausführlich. Je transparenter die Herleitung, desto einfacher lässt sich die Ursprungseigenschaft später gegenüber Zollbehörden nachweisen.

Wettbewerbsvorteile durch stabile Präferenznachweise

Ihre Kunden erwarten heute zuverlässige Lieferketten und rechtssichere Dokumente. Gerade bei internationalen Geschäften sind Präferenznachweise oft ein entscheidender Faktor für die Kaufentscheidung. Mit der Worst-Case-Methode schaffen Sie eine stabile Grundlage für

- 🌐 Lieferantenerklärungen,
- 🌐 Ursprungserklärungen auf Rechnungen,

- 🌐 Langzeit-Lieferantenerklärungen sowie
- 🌐 Präferenznachweise im Rahmen von Freihandelsabkommen.

Ihre Kunden können sich darauf verlassen, dass die gewährten Zollvorteile nicht nachträglich infrage gestellt werden. Dies stärkt nicht nur die Kundenbindung, sondern kann auch einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern schaffen und sichert Sie vor Regressansprüchen Ihrer Kunden, wenn nachträglich Präferenznachweise für ungültig erklärt werden.

Strategischer Nutzen für das Unternehmen

Neben den operativen Vorteilen besitzt die Worst-Case-Methode auch eine strategische Bedeutung. Sie erhalten

- 🌐 mehr Planungssicherheit,
- 🌐 geringere Compliance-Risiken,
- 🌐 höhere Flexibilität im Einkauf,
- 🌐 bessere Vorbereitung auf Zollprüfungen und
- 🌐 eine langfristig stabile Präferenzstrategie.

Damit wird die Präferenzprüfung nicht nur zu einer gesetzlichen Pflicht, sondern zu einem Instrument des Risikomanagements.



ACHTUNG

Die Worst-Case-Methode ersetzt nicht die Pflicht zur korrekten Datenerfassung. Nur wenn die zugrunde liegenden Informationen vollständig und aktuell sind, kann die Methode ihre Vorteile vollständig entfalten.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zollex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

CBAM-Zertifikate: 75,36 € für Q1 2026 – und ab 2027 wird es deutlich dynamischer

Sie importieren Stahl, Zement, Aluminium, Düngemittel oder Strom aus Drittstaaten? Dann zahlen Sie ab dem vollständigen CBAM-Start für eingebettete CO₂-Emissionen – und der Preis dafür steht jetzt erstmals offiziell fest.

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) der EU verpflichtet Importeure bestimmter emissionsintensiver Waren, für die enthaltenen Treibhausgasemissionen Zertifikate zu erwerben. Der Preis dieser Zertifikate orientiert sich am EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) und wird als gewichteter Durchschnitt der Auktionsergebnisse berechnet.

Für das erste Quartal 2026 hat die EU-Kommission am 7. April 2026 den Preis auf 75,36 € pro Zertifikat festgesetzt. Im Jahr 2026 erscheinen insgesamt vier Quartalspreise – jeweils in der ersten Woche nach Quartalsende. Ab 2027 stellt die Kommission auf wöchentliche Preisveröffentlichungen um, was die Planbarkeit für Unternehmen erhöht, aber auch eine engere Marktbeobachtung erfordert. Ebenfalls ab Februar

2027 können CBAM-Zertifikate ausschließlich nur noch über die gemeinsame zentrale EU-Plattform erworben werden.

ACHTUNG

Die aktuellen Quartalspreise sowie alle künftigen Wochenpreise veröffentlicht die Kommission auf ihrer Website unter taxation-customs.ec.europa.eu. Tragen Sie sich die Veröffentlichungstermine in den Kalender ein – der nächste Quartalspreis für Q2 2026 erscheint zum 6. Juli 2026.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Mosambik verschärft Steuerregeln – Was Sie als deutscher Exporteur jetzt wissen müssen

Führen Sie Bauprojekte in Mosambik durch, erbringen Beratungsleistungen oder verkaufen digitale Produkte in den mosambikanischen Markt? Dann gelten für Sie seit Anfang 2026 neue steuerliche Spielregeln – mit direkten Auswirkungen auf Ihre Geschäftstätigkeit vor Ort.

Mosambik hat Anfang 2026 ein Finanzgesetz in Kraft gesetzt, das mehrere für Außenhandel relevante Bereiche neu regelt.

Besonders wichtig für Unternehmen mit Projektgeschäft:

Die Schwelle zur Begründung einer Betriebsstätte wurde deutlich abgesenkt. Bauausführungen begründen eine solche nun bereits ab 90 Tagen – bisher erst ab sechs Monaten. Gleiches gilt für Beratungs-, freiberufliche oder ähnliche Dienstleistungen, die innerhalb von zwölf Monaten länger als 90 Tage erbracht werden. Wenn sie regelmäßig Experten nach Mosambik entsenden, achten Sie künftig auf diese Fristen.

Für digitale Geschäftsmodelle gilt: Einkommen aus digitalen Waren und Dienstleistungen ist steuerpflichtig, sobald die

Leistung lokal genutzt wird oder ein mosambikanisches Unternehmen sie bezahlt. Es fällt eine Quellensteuer von 10 % an. Darüber hinaus unterliegen digitale Waren und Dienstleistungen nun ausdrücklich der Umsatzsteuer.

Ebenfalls geändert wurde die Definition des steuerlichen Wohnsitzes:

Die bisherige 180-Tage-Regelung entfällt. Steuerpflichtig in Mosambik ist künftig, wer dort seinen Hauptwohnsitz oder wirtschaftlichen Lebensmittelpunkt hat, einer Berufstätigkeit nachgeht oder als Besatzungsmitglied eines Schiffes oder Flugzeugs tätig ist, das ein mosambikanisches Unternehmen betreibt.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz